

Schaftsorganisationen. Deshalb fordert das Komplexprogramm die „Vervollkommnung der Methoden und der Ordnung für die Lösung der bei der Zusammenarbeit entstehenden Streitfragen“. Soweit es dabei um die Beilegung von Streitfragen zwischen den Wirtschaftsorganisationen geht, ist das Problem inzwischen gelöst. Hierfür bestehen die erforderlichen Einrichtungen in Gestalt der Schiedsgerichte bei den Außenhandelskammern, die gemäß der Konvention vom 25. 8.1972 über die schiedsgerichtliche Entscheidung von Zivilrechtsstreitigkeiten, die sich aus Beziehungen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergeben (GBl. I 1972 Nr. 13 S. 220), für die Entscheidung sämtlicher Vertragsstreitigkeiten aus der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Teilnehmerländer zuständig sind. Praktisch reicht die Zuständigkeit der Schiedsgerichte von den Lieferverträgen über Verträge zur Spezialisierung und Kooperation der Forschung und Produktion, über Projektierungs-, Bau- und Montageverträge, Verträge über Erkundungs-, Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungsarbeiten bis zu Transport- und Speditionsverträgen sowie Verträgen zwischen Banken und ihren ausländischen Klienten.

Entsprechende Streitigkeiten werden nach einheitlichem Prinzip gleichmäßig auf die einzelnen Schiedsgerichte verteilt, und zwar ist grundsätzlich das Schiedsgericht bei der Handelskammer im Lande des Beklagten zuständig. Es ist den Partnern jedoch gestattet, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts eines dritten RGW-Landes zu vereinbaren und Widerklagen, die aus demselben Rechtsverhältnis wie die Hauptklage resultieren, dürfen bei dem Schiedsgericht erhoben werden, bei dem die Hauptklage anhängig ist.

Die Streitbeilegung aus zwischenstaatlichen Beziehungen ist weniger entwickelt. Die Einhaltung zwischenstaatlicher (völkerrechtlicher) Verpflichtungen wird durch die Organe des RGW, die zweiseitigen Wirtschaftsausschüsse, die Räte der Bevollmächtigten und andere Kommissionen überprüft, die eigens zu dem Zweck gebildet wurden, die Erfüllung spezieller Abkommen zu überprüfen und notwendige Festlegungen für die Verwirklichung der Abkommen zu treffen. Die einverständliche Streitbeilegung zwischen den Parteien ist auf Grund der prinzipiellen Interessenübereinstimmung zwischen sozialistischen Staaten typisch. Sie ist modifiziert, wenn einseitig entsprechende Leistungsverweigerungs- oder Aufschubrechte ausgeübt oder die autonomen Sanktionsmechanismen sozialistischer internationaler Organisationen verwirklicht werden. Derartige Mechanismen existieren z. B. im Rahmen des OPW und der IBWZ. Entsprechende Sanktionen werden in diesen Fällen im Wege einfacher Kontenabbuchung realisiert.

Die einverständliche Streitbeilegung hat dort ihre Grenzen, wo unterschiedliche Rechts- und Tatsachenauffassungen einer unparteiischen Entscheidung bedürfen. Diese kann der Natur der Sache nach nur durch eine neutrale Institution erfolgen. Zu Recht fordert das Komplexprogramm deshalb die Erarbeitung des Verfahrens und der Ordnung für die Beilegung von Streitfragen, die beim Auftreten der materiellen Verantwortlichkeit in den Beziehungen zwischen den RGW-Staaten entstehen. \